

Baulandplanung der Gemeinde
Granterath - Hetzerath

A. Textliche Festsetzungen

Grenzen des räumlichen Gestaltungs-
bereiches.

Außerhalb der als überbaubar festge-
setzten Flächen dürfen keine Neban-
anlagen und Garagen errichtet werden.

Stellung und Höhenlagen der baulichen
Anlagen.

Die Vorderfront der Gebäude ist inner-
halb der überbaubaren Flächen parallel
mit dieser anzuordnen.

Erstellung - Granterath, den 20. Sept. 1970

Bebauungsplan der Gemeinde
Granterath, Ortsteil Hetzerath

Begründung

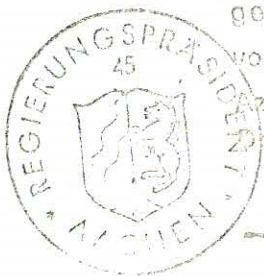
Für das Gebiet nördlich der bestehen-
den Ortslage im Bereich Kammerbusch,
westlich begrenzt durch die Gemeinde-
grenze, östlich durch den Wirtschafts-
weg Hetzerath - Houverath, soll zum
Zwecke der Bebauung ein Bebauungsplan
aufgestellt werden. Der Plan beinhaltet
die Ausweisung von Verkehrs- und
Bauflächen, er legt Art und Maß der
baulichen Nutzung fest und bildet die
Grundlage zu bordenordnenden Maßnahmen
und Anlagen.

Die Aufstellung des Planes erfolgt auf
der Grundlage der Festsetzungen der Bau-
nutzungsverordnung, Fassung 1968

Zur Durchführung entstehen folgende Kosten:

Für die Erschließung	
Für die Aufweisung der Fläche	250.000,-- DM
Für den Gemeinbedarf	50.000,-- DM
	300.000,-- DM

Erkelenz- Granterath, den 20. Sept. 1970



gehört zur Genehmigung
vom 11. Juli 1970
Z. 34.3.4 - 2438-14/70
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

HEINRICH
ARCHITECT
514 ERKELENZ